

Versicherungsweisen, aber nicht die persönlichen Dienstleistungen, es sei denn der Betrieb kaufmännisch eingerichtet, auch nicht die volkswirtschaftlich zum Handelsgewerbe zu rechnenden Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft.

Die Einzelgesellschaft ist die einfachste und verbreitetste Form: der Unternehmer ist eine physische Einzelperson. Ihm fällt die alleinige unumschränkte Leitung des Unternehmens und die persönliche, d. h. unumschränkte Haftung mit seinem gesamten Vermögen zu, dafür aber auch der gesamte Vorteil. Die individuelle Befähigung des Einzelunternehmers kommt dabei besonders zur Geltung, er kann schnell die günstigen Konjunkturen ausnutzen, und da er nur sich Rechenschaft schuldet, vermag er auch einmal etwas zu wagen. Die erlangten Vorteile und Einnahmen kommen dem Betriebe durch allmähliche Vergrößerung zu gute.

Von den gesellschaftlichen Unternehmungen steht die offene Handelsgesellschaft der Einzelgesellschaft am nächsten, ist auch unter jenen am häufigsten. Hier treten zwei oder mehr Personen mit ihrem Kapital und ihrer Arbeit zusammen; sie haften persönlich und solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen. Der Gewinn wird, sofern nicht besondere Bestimmungen, gewöhnlich auf Grund des Aktienkapitals, getroffen sind, nach der Personenzahl verteilt. Hier eint sich Kapital und Arbeitskraft, namentlich die Verschiedenartigkeit der Befähigung kann zu günstiger Verwendung gelangen, — der Grundsatz der Solidarität läßt alle gleichmäßig am Unternehmen beteiligt sein. Allerdings sind die Dispositionen erschwert, namentlich, wenn sich ungleichartige Elemente zusammengetan haben und die Meinungen zu verschiedene sind. Ein weiteres gesellschaftliches Unternehmen ist die stille Gesellschaft. Hier spielt der sog. stille Teilnehmer nur die Rolle des mit Gewinn und Verlust am Geschäft beteiligten Geldgebers, dem kein Einfluß auf den Geschäftsbetrieb zufließt, dessen eingezahlte Gelder aber ganz in die Hände des Geschäftsinhabers übergehen. Nach außen ist diese Beteiligung durch die Firma nicht zu erkennen, der Geschäftsinhaber trägt alle Verantwortung, der stille Teilhaber haftet nur mit der eingelegten Summe. Mit der offenen Handelsgesellschaft ist die Kommanditgesellschaft insofern verwandt, daß der Komplementär zugleich der persönlich haftende Gesellschafter ist, während die Kommanditisten nur mit ihrer Einlage beteiligt sind und nur mit dieser haften. Aber im Gegensatz zu der stillen Gesellschaft wird dies in der Firma und durch Eintragung der Kommanditisten ins Handelsregister zum Ausdruck gebracht. Durch diese Form des Unternehmens wird die Möglichkeit gegeben, daß ein befähigter Unternehmer seine Kräfte in einem Betriebe betätigen kann, der vollste Dispositionsfreiheit des Leiters namentlich bei Konjunkturen im Interesse des Gelingens verlangt. Die Kapitalbeteiligung ist (im Gegensatz zur stillen Gesellschaft) auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt, der Leiter haftet (im Gegensatz